

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1406

**Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien**

Von

Maren Constanze Luy



Duncker & Humblot · Berlin

MAREN CONSTANZE LUY

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1406

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Von

Maren Constanze Luy



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft
der Universität Konstanz
hat diese Arbeit im Jahr 2018
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Textforma(r)t Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-15650-4 (Print)
ISBN 978-3-428-55650-2 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85650-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die folgende Arbeit wurde im Sommersemester 2018 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Konstanz als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Oktober 2017 abgeschlossen, später erschienene Literatur konnte teilweise berücksichtigt werden.

Die Arbeit entstand während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Sophie Schönberger. Bei ihr möchte ich mich ganz herzlich für die hervorragende Betreuung und die große Freiheit während dieser Zeit bedanken. Für die freundliche Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Prof. Dr. Marten Breuer. Für das Korrekturlesen danke ich Vincent Calvin Brock.

Darüber hinaus möchte ich mich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien bedanken, die geduldig meine Fragen beantwortet haben. Mein besonderer Dank gilt Christel Franz, die meine Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz bearbeitet hat.

Für die Diskussionen, Spaziergänge und Gespräche möchte ich mich bei Katrin Roth bedanken, mit der ich glücklicherweise ein Büro teilen durfte. Die Zeit der Promotion kann ich mir ohne die Unterstützung und die klugen Ratschläge von Clara Neupert-Wentz kaum vorstellen – tausend Dank. Bedanken möchte ich mich auch bei meiner Schreibgruppe, insbesondere bei Nike Dreyer und Martin Schneider.

Bei meiner Mama, Joachim und meinem Papa möchte ich mich für die große Unterstützung während der Entstehung dieser Arbeit und zu jeder Zeit bedanken. Zuletzt bedanke ich mich bei Johannes, der immer für mich da war.

Berlin, im Januar 2019

Maren Constanze Luy

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	17
B. Hybride Organisationsstrukturen	24
I. Hintergrund	26
1. Die Entscheidung für eine Bundeskulturbeauftragte	26
2. Veränderungen im Ressortzuschnitt	31
3. Bisherige Amtsinhaberinnen	36
II. Beauftragte der Bundesregierung	39
1. Bezeichnung der Dienststelle	40
a) Personifizierende vs. institutionelle Bezeichnung	41
b) Umfang der Bezeichnung	42
c) Bezug zum Bereich der Regierung	42
2. Aufgaben von Regierungsbeauftragten	44
a) Interessenvertretung	45
b) Koordinierende Funktionen	46
c) Keine Programmverantwortung	48
3. Rechtsgrundlage	50
4. Amtsperiode	53
5. Aufgabenübertragung	55
6. Innere Organisation	57
7. Position im Bereich der Regierung	61
a) Nachordnung gegenüber der Bundeskanzlerin	62
aa) Andere Regierungsbeauftragte	63
bb) Bundeskanzleramt	64
cc) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	67
dd) Status der jeweiligen Amtsleitung	68
b) Verhältnis zum Bundeskanzleramt	72
aa) Varianten organisatorischer Anbindung	72
bb) Stabsstellen und organisatorische Angliederungen	73
8. Bundestagsausschuss für Kultur und Medien	75
9. Befugnisse	77

a) Beteiligungsrechte	78
b) Selbständige Verwaltungsführung	79
aa) Verwaltungsführung der Ministerien als Ausgangspunkt	80
bb) Verwaltungsführung der BKM	81
cc) Organeigenschaft als Konsequenz?	85
c) Vertretung der Bundesrepublik innerhalb des Geschäftsbereichs	87
d) Zutrittsrecht gem. Art. 43 Abs. 2 GG	90
III. Parlamentarische Staatssekretärin	91
1. Aufgaben	93
2. Weisungsgebundenheit	98
3. Bestellung und Entlassung	102
4. Bezeichnung als Staatsministerin	104
5. Status und Besoldung	104
IV. Stellung innerhalb der Verwaltungsorganisation des Bundes	106
1. Oberste Bundesbehörde?	106
a) Einordnung anhand der Verwaltungsorganisation des Bundes	109
b) Grundgesetzliches Verständnis des Begriffs	110
2. Bundesoberbehörde?	113
3. Zusammenfassung	115
C. Das „Ressort“ der BKM	116
I. Politikfeld Kultur und Medien	117
II. Mitwirkung im Bereich der Regierung	119
1. Erarbeitung von Gesetzesentwürfen	119
2. Reden im Plenum des Bundestages	121
a) Inhalte	122
b) Entwicklung	123
3. Berichtspflichten gegenüber dem Bundestag	124
4. Beantwortung parlamentarischer Anfragen	126
a) Einzelfragen und Befragung der Bundesregierung	126
b) Kleine und Große Anfragen	128
5. Anwesenheit im Ausschuss für Kultur und Medien	129
6. Die BKM im föderalen System	130
7. Internationale Zusammenarbeit	131
III. Wahrnehmung von Aufsichts- und Steuerungsfunktionen	132

1. Formen staatlicher Aufsicht	133
2. Nachgeordnete Behörden des Geschäftsbereichs	134
a) Bundesarchiv und Bundesinstitut für die Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa	135
b) Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik	136
3. Mittelbare Bundesverwaltung des Geschäftsbereichs	137
a) Institutionelle Steuerung durch Staatsaufsicht	139
b) Mitgliedschaft in aufsichtführenden Gremien	141
c) Normative Steuerung	143
aa) Errichtungsgesetze	143
bb) Rechtsverordnungen	144
d) Haushaltsrecht	145
aa) Steuerung durch Zuwendungen	145
(1) Veranschlagung von Mitteln im Bundeshaushaltsplan	145
(2) Bewilligung von Mitteln und Verwendungskontrolle?	147
bb) Haushaltsrechtliche Kontrolle	148
4. Steuerung privatrechtlicher Bundesverwaltung	150
a) Gewährleistung staatlicher Steuerungsmöglichkeiten	151
b) Abgrenzung privatrechtlicher Bundesverwaltung	152
c) Beispiele privatrechtlich organisierter Kulturverwaltung	154
aa) Die Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH	154
bb) Die Kulturstiftung des Bundes	156
d) Haushaltsrechtliche Steuerung	158
aa) Zuwendungsvergabe	158
bb) Verwendungs- und Erfolgskontrolle	160
cc) Zusammenarbeit mit dem Bundesverwaltungsamt	161
IV. Vollzugsaufgaben innerhalb des Geschäftsbereichs	161
1. Aufgaben im Bereich Kulturgutschutz	162
2. Die BKM als Zuwendungsgeberin	166
a) Zwischen Kontrolle und „Entstaatlichung“	167
b) Zuwendungsvergabe	168
aa) Institutionelle Förderung und Projektförderung	169
bb) Vergabe von Preisen	170
c) Mitgliedschaft in Aufsichtsgremien	171
V. Zusammenfassung	172

D. Gefährdung der Regierungsverfassung?	173
I. Vorüberlegung: begrenzter Regelungsanspruch	174
II. Die Doppelfunktionalität der BKM	177
III. Maßstab der Regierungsorganisation	180
IV. Organisationskompetenz der Bundeskanzlerin	185
V. Ressortfreiheit der Bundeskanzlerin?	192
1. Ressortaufgaben im Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin	193
a) Keine Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen	196
b) Parlamentarische und politische Verantwortlichkeit	198
c) Leitungs- und Moderationsfunktion	199
d) Fehlende Spiegelbildlichkeit	200
2. Die Bundeskanzlerin als Ressortministerin	200
3. Ressortaufgaben im Geschäftsbereich der Bundesregierung	202
4. Diskrepanzen zwischen Staatspraxis und normativem Idealbild	203
VI. Erfordernis einer legislativen Entscheidung für die Regierungsorganisation	205
1. Art. 87 Abs. 3 S. 1 GG als Einfallstor des Parlaments?	208
2. Ansatz im Haushaltsplan	212
VII. Folgen für die Wirksamkeit der Bundeskulturpolitik	214
1. Abhängigkeit gegenüber der Bundeskanzlerin	215
2. Schwache Position innerhalb des Kabinetts	216
3. Erhöhter Koordinationsaufwand	218
4. Kultur als Mittel staatlicher Repräsentation?	219
VIII. Möglichkeiten verfassungsmäßiger Errichtung	220
1. Errichtung eines Bundesministeriums für Kultur und Medien	220
2. Angliederung an ein bestehendes Ressort	223
3. Errichtung einer Bundesoberbehörde nach Art. 87 Abs. 3 S. 1 GG	224
E. Schlussbetrachtung	226
F. Anhang	230
I. Ungedruckte Quellen	230
1. Bundesarchiv	230
2. Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages	230

II. Organisationspläne der BKM	231
1. Organisationsplan v. 28.10.1998	231
2. Organisationsplan v. 22.11.1999	232
3. Organisationsplan v. 1.1.2001	233
4. Organisationsplan v. 5.11.2003	234
5. Organisationsplan v. 1.11.2005	235
6. Organisationsplan v. 25.7.2008	236
7. Organisationsplan v. 9.9.2013	237
8. Organisationsplan v. 4.1.2016	238
9. Organisationsplan v. 1.6.2016	239
10. Organisationsplan v. 6.12.2018	240
III. Abschrift einer Ernennungsurkunde zur BKM	241
IV. Vereinbarung zur Vertretung des Auswärtigen Amts durch die BKM v. 11.11.1998	242
V. Schreiben der Bundesjustizministerin an die BKM v. 12.5.1999	243
VI. Recherche zur Mitwirkung im Bereich der Regierung	244
1. Auswertung	244
2. Vorgehensweise	245
a) Reden im Bundestag	246
b) Federführung bei Gesetzesentwürfen	246
c) Berichterstattung gegenüber dem Bundestag	247
d) Beantwortung parlamentarischer Anfragen nach §§ 105, 106 Abs. 2 GOBT	247
e) Beantwortung Kleiner und Großer Anfragen gem. §§ 100 ff. GOBT	248
VII. Gesetzlich zugewiesene Aufgaben der BKM	248
1. Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen	248
a) Nachgeordnete Behörden des Geschäftsbereichs	248
b) Mittelbare Bundesverwaltung des Geschäftsbereichs	250
2. Aufgaben im Bereich Kulturgutschutz	258
a) Kulturgutschutzgesetz v. 31.7.2016	258
b) Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen	261
c) Rechtslage bis zum 6.8.2016	262
3. Aufgaben für die Stiftung Berliner Mauer	265
VIII. Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin (KBB) Gesellschaft mit beschränkter Haftung	266
IX. Beispiel eines Zuwendungsbescheids der BKM	270

X. Beispiel eines Übertragungserlasses der BKM an das Bundesverwaltungsamt . .	275
XI. Beispiel eines Zuwendungsbescheids des Bundesverwaltungsamts	280
Literaturverzeichnis	288
Personen- und Sachverzeichnis	316

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AfP	Archiv für Presserecht
AKMB	Arbeitsgemeinschaft der Kunst- und Museumsbibliotheken
Alt.	Alternative
Anl.	Anlage
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Associated Press
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BArch	Archivgut des Bundesarchivs
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKM	Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMFI	Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BND	Bundesnachrichtendienst
BPA	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
BR-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundesrates
bspw.	beispielsweise
BStU	Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BT-Plenarprotokoll	Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
d. h.	das heißt
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/dieselben
DÖV	Die öffentliche Verwaltung

DV	Die Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
f.	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende
FFA	Filmförderungsanstalt
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBL.	Gemeinsames Ministerialblatt
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HS.	Halbsatz
HStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
i. d. F. v.	in der Fassung vom
i. V. m.	in Verbindung mit
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KGSG	Kulturutschutzgesetz v. 31.7.2016
KommP	Kommunal Praxis
KultgSchG	Kulturutschutzgesetz gültig bis 6.8.2016
KUR	Kunst und Recht
LG	Landgericht
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. a.	nicht angegeben
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn.	Randnummer
RuP	Recht und Politik
s.	siehe
S.	Seite/Satz
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
StGB	Städte- und Gemeindebund
SZ	Süddeutsche Zeitung
Teilbd.	Teilband
u. a.	unter anderem
v.	von/vom
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche

VR	Verwaltungsrundschau
VuR	Verbraucher und Recht
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WP	Wahlperiode
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZaÖRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZOV	Zeitschrift für offene Vermögensfragen
ZParl	Zeitschrift für Parlamentsfragen
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSt	Zeitschrift zum Stiftungswesen

A. Einleitung

„Linker Wilhelminismus“ hieß es, als der damalige SPD-Kanzlerkandidat Gerhard Schröder 1998 erklärte, das Amt einer Kulturstaatsministerin auf Bundesebene schaffen zu wollen.¹ Schröder kündigte an, „Kulturpolitik wieder zu einer großen Aufgabe europäischer Innenpolitik [zu] machen“². Durch die Schaffung des Amtes einer Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien³ (BKM)⁴ wurden Aktivitäten des Bundes im Kulturbereich, die zuvor bei Ministerien angesiedelt waren, beim Bundeskanzler gebündelt und zugleich institutionalisiert.⁵ Eine unmittelbare Folge war die bessere Sichtbarkeit der kulturellen Aktivitäten des Bundes in der Öffentlichkeit.⁶

Dabei hatte es auch unter der Regierung Helmut Kohls einen Ansprechpartner für kulturelle Angelegenheiten auf Bundesebene gegeben. Dieser leitete jedoch nur ein entsprechendes Referat im Bundeskanzleramt und betreute daneben andere Themenbereiche.⁷ Aus dieser Zeit sind keine Bestrebungen erkennbar, die auf eine

¹ *Schirmacher*, Neuer Wille in der Stadt, FAZ v. 25.07.1998, S. 31, so auch *Kohl*, Ich stelle mich in eine Ecke, wo man gar nicht bemerkt wird, FAZ v. 17.09.1998, S. 44.

² BT-Plenarprotokoll 14/3, S. 62. Vgl. dazu auch die Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN, abgedruckt in ZRP 1998, 485 ff., sowie allgemeiner zur Wirkung dieser Koalitionsvereinbarung *Zuck*, ZRP 1998, 457 ff.

³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die weibliche Bezeichnung im Sinne eines generischen Femininum verwendet. Die männliche Bezeichnung wird verwendet, wenn einzelne Männer oder Gruppen von Männern gemeint sind.

⁴ Dies entspricht auch der offiziellen Abkürzung, vgl. das Abkürzungsverzeichnis, abrufbar unter: <https://www.bund.de/SharedDocs/PDF/Abkuerzungsverzeichnis-des-Bundes.pdf> zuletzt abgerufen am 5.11.2015.

⁵ So wurden Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zusammengefasst und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien übertragen, vgl. Organisationserlass des Bundeskanzlers v. 27.10.1998 (BGBl. I S. 3288). Daneben wurde 1998 auch erstmals seit 1969 wieder ein eigener Kulturausschuss im Bundestag eingerichtet, vgl. BT-Plenarprotokoll 14/4, S. 131. Die Bündelung der Aufgabenwahrnehmung im Kulturbereich erfolgte dabei allerdings nicht konsequent, so wird bspw. die auswärtige Kulturpolitik auch weiterhin durch das Auswärtige Amt betreut, vgl. *Hense*, DVBl. 2000, 380 (381), *Sievers*, Kulturpolitische Mitteilungen, Heft Nr. 83, 1998, S. 4f.

⁶ *Berggreen-Merkel*, in: Härtel (Hrsg.), Handbuch Föderalismus III, § 57 Rn. 26. So auch *Pabel*, Grundfragen der Kompetenzordnung im Bereich der Kunst, S. 17. Dazu grundsätzlich *Krüger*, Allgemeine Staatslehre, S. 243 ff.

⁷ Dabei kommt der Frage, ob eine Aufgabe bei einer anderen Behörde ressortiert oder von einem eigenen Ministerium wahrgenommen wird, nicht nur hinsichtlich der besseren Öffentlichkeitswirkung große Bedeutung zu, vgl. *Fuchs*, „Beauftragte“ in der öffentlichen Verwaltung, S. 130f.

Bündelung von Kompetenzen beziehungsweise eine Institutionalisierung schließen lassen. Vielmehr wurden geteilte Zuständigkeiten und damit geteilte Finanzressourcen als Garant einer pluralistischen Kulturförderung angesehen.⁸

Die Reaktionen auf Schröders Ankündigung waren dabei sehr unterschiedlich, wobei sich, wie zu erwarten,⁹ die Länder ablehnend gegenüber der institutionellen Verankerung des Themenbereiches auf Bundesebene zeigten.¹⁰ Der Ankündigung war zudem eine jahrzehntelange Debatte über die Sinnhaftigkeit der Einsetzung eines Bundeskulturministers vorausgegangen. Kurt Schmücker hatte sich bspw. bereits 1968 auf einem Parteitag dafür ausgesprochen.¹¹ Diese Debatte hat sich

⁸ So Anton Pfeifer, Staatsminister unter Helmut Kohl, *Pfeifer*, Die Kulturpolitik der Bundesregierung unter Helmut Kohl im Zeichen der deutschen und europäischen Einigung, Historisch-Politische Mitteilungen Heft Nr. 12, 2005, 241 (244). Zur Vergleichbarkeit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien mit dem in der Weimarer Republik errichteten Reichskunstwart, *Wefing*, in: Welzbacher (Hrsg.), *Der Reichskunstwart*, S. 337 ff.

⁹ Schließlich schien der Bereich Kultur, der seit jeher zum „Hausgut“ der Länder gezählt wurde, gefährdet, den Expansionsbestrebungen des Bundes zum Opfer zu fallen, vgl. *Zimmermann*, in: ders. (Hrsg.), *Wachgeküsst*, S. 14 ff. Dazu BVerfGE 34, 9 (19 f.), 87, 181 (196) sowie beispielhaft zur Kulturhoheit der Länder BVerfGE 6, 309 (346), 12, 205 (229), hierzu auch *Isensee*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *HStR VI*, § 126 Rn. 217 sowie zusammenfassend *Pabel*, Grundfragen der Kompetenzordnung im Bereich der Kunst, S. 11 f.

¹⁰ Die Regierungen der Länder Bayern und Baden-Württemberg gingen in diesem Zusammenhang so weit, dem Bund jede Kompetenz für den Kulturbereich abzuspochen, *n. a.*, Südländer sind sich in der Kulturpolitik einig, *Nordbayerischer Kurier* v. 26.06.1998, S. 38. Gegen einen Bundeskulturminister hat sich zudem wiederholt und mit teilweise recht schillernden Formulierungen der ehemalige bayerische Kultusminister Hans Zehetmair ausgesprochen, vgl. *n. a.*, *ZEIT* v. 9.7.1998, S. 37 („Berliner Virus“) sowie zit. nach *Schmidt*, in: *Hoffmann/Schneider* (Hrsg.), *Kulturpolitik in der Berliner Republik*, S. 30 („überflüssig wie ein Marineminister in Österreich“). Ebenfalls gegen die Einrichtung vgl. etwa *Albowitz*, *Kulturpolitische Mitteilungen*, Heft Nr. 80, 1998, 48 (50), *Krüger*, *Kulturpolitische Mitteilungen*, Heft Nr. 80, 1998, 42 (44). Für die Einsetzung eines Bundeskulturministers hingegen etwa *Lang*, *Bitte etwas lauter*, *FAZ* v. 19.05.1998, S. 45, *Schmidt*, *Wider ein kulturelles Sendungsbewusstsein*, *SZ* v. 18.07.1998, S. 15, *Schneider*, *Kultur, Politik, Diskurs* 1998, 32 (33), *Glotz*, *Warten auf Malraux*, *FAZ* v. 5.3.1998, S. 39 und *Hense*, *DVBl.* 2000, 376 (384). Vgl. auch die Äußerungen von Antje Vollmer beim Politikergespräch in der Münchner Zentrale des Goethe-Instituts, *Zips*, *Ein Homunkulus*, *SZ* v. 8.7.1998, S. 12 sowie Hilmar Hoffmann in *Riebsamen*, *Kritik an Schröders Plan für neuen „Kulturminister“*, *FAZ* v. 19.07.1998, S. 1, der sich für das Amt eines Kulturbeauftragten ausspricht, allerdings aus Kostengründen gegen ein eigenes Ministerium auf Bundesebene, vgl. *Hoffmann*, *Keine neuen Argumente in einem alten Streit*, *Neue Gesellschaft Frankfurter Hefte* 1998 (45), 619 f., so auch *Häberle*, in: *Bundesrat* (Hrsg.), *50 Jahre Herrenchiemsee Verfassungskonvent*, S. 82 ff. Bischoff schlägt demgegenüber vor, Kulturangelegenheiten beim Bundesministerium für Bildung und Forschung anzusiedeln, *Bischoff*, *ZRP* 1999, 240 (243), so auch *Hense*, *DVBl.* 2000, 376 (384), vgl. auch die Ausführungen von Klaus Kinkel im Interview *Schirmmacher/Steinfeld*, *Weder Vatikan noch Weißes Haus*, *FAZ* v. 03.09.1998, S. 42, kritisch auch v. *Beyme*, *Kulturpolitik und nationale Identität*, S. 20 sowie v. *Münch*, *Szenen einer Vernunftthe*, *FAZ* v. 30.01.1998, S. 40. Zum Stand vor der Bundestagswahl 2013 *Zimmermann/Schulz*, *Kulturpolitik – Sie haben die Wahl*, *Politik&Kultur*, Heft Nr. 5, 2013, S. 1 ff., vgl. auch die ausführlichen Stellungnahmen der Parteien ab S. 8 ff.

¹¹ *Leo*, *Ein Bundeskultusminister*, *ZEIT* v. 12.04.1968, S. n. a. Insofern unzutreffend *Bischoff*, *ZRP* 1999, 240 (241). Für die Zulässigkeit eines Bundeskulturministeriums auch *Maunz*, in: *FS*

allerdings auch durch die Schaffung einer Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien nicht erledigt¹² und ist regelmäßig Gegenstand von Bundestagswahlkämpfen.¹³ Die Errichtung des Amtes markierte jedoch den vorläufigen Höhepunkt von verstärkten Aktivitäten des Bundes im Kulturbereich, die seitdem kontinuierlich fortgesetzt wurden.¹⁴

Die Einsetzung einer Beauftragten für Kultur und Medien, „die Erfindung eines Mini-Ministeriums“,¹⁵ löste eine politische Kontroverse aus.¹⁶ Dies allerdings nicht aufgrund der organisationsrechtlichen Konstruktion, sondern vielmehr durch die Frage nach der Kompetenz des Bundes im Kulturbereich. Die vielbeschworene Kulturhoheit der Länder schien gefährdet, wobei durch die organisationsrechtliche Verankerung der kulturellen Aktivitäten des Bundes bei einer Beauftragten für Kultur und Medien eine seit langem geführte Debatte erneut belebt wurde.¹⁷ Der viel-

Müller, S. 257 (272). Demgegenüber sah Stier in der Schaffung eines Bundeskulturministeriums die Gefahr geistiger Gleichschaltung, *Stier*, Politisch-Soziale Korrespondenz Heft Nr. 10 1961, 3 (4).

¹² Vgl. das Sondervotum der Fraktion DIE LINKE im Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, BT-Drs. 16/7000, S. 56, Fn. 18, *Zimmermann*, in: Zimmermann/Geißler (Hrsg.), Kulturpolitik der Parteien, S. 164f. sowie das Wahlprogramm von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN aus dem Jahr 2002, S. 56, abrufbar unter http://www.boell.de/sites/default/files/assets/boell.de/images/download_de/publikationen/2002_Wahlprogramm_Bundestagswahl.pdf, zuletzt abgerufen am 13.7.2017 sowie die Stellungnahme des Deutschen Kulturrates, Bundeskulturpolitik weiter stärken – für ein eigenständiges Bundeskulturministerium, in: Politik&Kultur Heft Nr. 5, 2013, S. 29, vgl. auch *Schaper*, Michael, Du bekommst die Million, ZEIT v. 28.10.2008, S. n. a.

¹³ Vgl. *Zimmermann/Schulz*, Wahlprüfsteine des Deutschen Kulturrates zur Bundestagswahl 2013, Politik&Kultur Heft Nr. 5, 2013, S. 3 sowie *Zimmermann*, in: Zimmermann/Geißler (Hrsg.), Kulturpolitik der Parteien, S. 164 ff., *Zimmermann/Goppel*, Musikforum Heft Nr. 4, 2013, S. 24.

¹⁴ Ein verstärktes Engagement wurde bereits Mitte der Achtzigerjahre festgestellt, vgl. *Köstlin*, DVBl. 1986, 219 (225). Ein zunehmendes Engagement des Bundes im Kulturbereich ist auch an den gestiegenen Ausgaben erkennbar. Die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ spricht von einer Vervielfachung des Anteils des Bundes an öffentlichen Kulturausgaben seit der Wiedervereinigung, BT-Drs. 16/7000, S. 54. Dies zeigt auch ein Blick auf die Zahlen: So stiegen die gesamten Ausgaben des Bundes im Bereich Kultur von im Jahr 1995 rund 944 Millionen Euro auf ca. 1,3 Milliarden Euro im Jahr 2012 an. In der Zeit von 2005 bis 2011 stiegen die Kulturausgaben sogar um insgesamt rund 24,8 % an, *Statistische Ämter des Bundes und der Länder*, Kulturfinanzbericht 2014, S. 34f.

¹⁵ *Lau*, Lauter kleine Projekte, ZEIT v. 22.10.1998, S. n. a.

¹⁶ Dazu *Röbke/Wagner*, in: dies. (Hrsg.), Jahrbuch für Kulturpolitik 2001, S. 13 ff.

¹⁷ Dazu *Scheytt*, Kulturstaat Deutschland, S. 132. Die Debatte mag zudem zusätzlich durch die Äußerungen des ersten Beauftragten für Kultur und Medien, Michael Naumann, verstärkt worden sein, der den Begriff der „Kulturhoheit der Länder“ als Verfassungsfolklore bezeichnete, *Naumann*, Zentralismus schadet nicht, ZEIT v. 2.11.2000, S. n. a. sowie *Naumann*, Die schönste Form der Freiheit, S. 102. Naumann hatte zudem bereits vor Beginn seiner Amtszeit durch gewisse Forderungen für Unmut gesorgt, v. a. durch seine ablehnende Haltung gegenüber dem Holocaust-Mahnmal in Berlin und seine Befürwortung des Wiederaufbaus des Berliner Stadtschlosses, vgl. *Schirmmacher*, Neuer Wille in der Stadt, FAZ v. 25.07.1998, S. 31 sowie *n. a.*, Arme Kultur?, SZ v. 21.07.1998, S. 11. Zur anhaltenden Sorge der Länder hinsichtlich der